Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

22.4.1818 (Nr. 111)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 111. Mitwoch, den 22. April. 1818.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 16. Sitz. am 9. April.) — Kurhessen. — Nassau. — Sachsen. — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Großbritannien. — Oestreich. — Schweiz. — Türkei.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 16. Sitz. am 9. Apr. Präsidium: wolle nunmehr den Entwurf Beschlusses über die Militärverhältnisse der hohen Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen. Derselbe wurde verlesen, und einhellig angenommen, wie folgt: Die deutsche Bundesversammlung hat aus den in der 3., 9., 11., 14. und 15. Sitzung statt gefundenen Abstimmungen über den von dem kaiserl. östreich. Hofe vorgelegten ersten Entwurf einer Militärverfassung des Bundes die Ueberzeugung geschöpft, daß sämmtliche deutsche Regierungen über die wesentlichen Grundlagen dieser Militärverfassung mit einander einig sind; daß jedoch über mehrere, die weitere Bestimmung und Ausbildung des Systems betreffende Hauptpunkte theils eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, theils gewisse militärisch-technische und politische Erörterungen für zwekmäßig und selbst für nothwendig erachtet werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, vereinigt man sich demnach, unter dankvollster Anerkennung der von Sr. kaiserl. Maj. dabei bewiesenen ununterbrochenen hohen Sorgfalt für das Beste des Bundes, zu dem Beschlusse, daß folgende allgemeine Grundsätze bei der fernern Berathung als ein für allemal feststehende Direktivregeln zu betrachten seyen. I. Zwek einer Militär-Verfassung des deutschen Bundes. Der aus dem Wesen eines durch ein Nationalband verknüpften Staatenbundes unmittelbar hervorgehende Zwek einer gemeinsamen Militärverfassung wird, als in sich begründet, angesehen. II. Bildung des Bundesheeres. Das Heer des deutschen Bundes wird aus den Kontingenten der einzelnen, in dem Bunde vereinigten Staaten gebildet. Diese Gesammtmacht ist aus stehenden Truppen jeder Gattung und aus Landwehr zusammengesezt. Die Vertheilung der Gesammtmacht unter die einzelnen Staaten des Bundes geschieht nach einer ungesäumt festzusetzenden, durch die Volksmenge jedes Bundesstaates bestimmten Matrikel, auf welche sodann ein, bei allen Mannschaftsstellungen anwendbarer, jeden einzelnen Staat für seinen Theil verpflichtender Anschlag gegründet werden muß. III. Friedens- und Kriegsstand. Bei Festsetzung des Friedens- und des Kriegsstandes werden die folgenden vier Hauptpunkte als Grundsätze aufgestellt: a) Damit der Zwek einer Militärverfassung des deutschen Bundes vollständig in Erfüllung gehe, soll bei den darüber einzuleitenden Berathungen auf den Wehrstand der übrigen europäischen Staaten Rücksicht genommen werden. b) Der jedesmalige Uebergang vom Friedensstande zu dem auf die vollkommene Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes berechneten Kriegsstande muß hinlänglich vorbereitet seyn, um mit möglichster Schnelligkeit statt finden zu können. c) Unbeschadet der für die Sicherheit des Ganzen erforderlichen Festsetzung der allgemeinen Anordnungen bleibt alles, was die Anwendung und Ausführung derselben in den einzelnen Staaten befördern oder erleichtern kann, den Regierungen dieser Staaten vorbehalten. d) Da die Kriegsmacht des deutschen Bundes den Charakter einer Gesammtmacht nie verlieren darf, so wird ausdrücklich festgesezt, daß der deutsche Bund nur ein Bundesheer kennt, daß dieses in mehrere Korps vertheilt ist, daß die Zusammensetzung dieser Korps als eine gemeinsame Angelegenheit, mit gehöriger Beachtung geographischer und verwandtschaftlicher Verhältnisse, vom Bundestage bestimmt, jedoch dabei als Regel beobachtet wird, daß diejenigen Staaten, welche ein vollkommenes Armeekorps aufstellen, nicht fremde Truppenkontingente den ihrigen einverleiben, vielmehr leztere unter einander zu eignen Korps verbunden werden sollen. Weil nun ausser den im Allgemeinen festzusetzenden Direktivgrundsätzen zugleich auch das Verhältniß der verschiedenen Waffengattungen und der sonstigen Militärverwaltungszweige theils unter sich, theils in Anwendung auf die matrikularmäßige Vertheilung unter die einzelnen Bundesstaaten, berücksichtigt werden muß, um ein auf die allgemeine Sicherheit sowohl, als auf die möglichste Erleichterung aller Staaten richtig berechnetes System für den Friedens- und Kriegsstand nummerisch festzusetzen, und die in einzelnen Abstimmungen enthaltenen Anträge technisch näher würdigen zu können, so wird, mit

Beachtung obiger Direktivnormen, die weitere Erörterung dieses Gegenstandes ausdrüklich vorbehalten. IV. Oberfeldherr. Der Oberfeldherr des Bundes wird von dem Bundestaage durch Stimmenmehrheit ernannt. Der Wirkungskreis und die Gewalt desselben wird, mit sorgfältiger Rüksicht auf Erhaltung der innern Ordnung des Heeres, nach den abzufassenden Militärgesetzen, und auf die zwekmäsigste Verwendung der Streitkräfte, nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Krieges näher zu bestimmen seyn. Der Oberfeldherr steht in Eid und Pflicht des Bundes, und die einzelnen Kontingente sind, des ihren Regierungen geleisteten Eides unbeschadet, als Theile der Bundesarmee von seinen Befehlen abhängig. Der Oberfeldherr empfängt durch den Bundestag die Befehle, und er berichtet an denselben. V. Armeezeichen. Die Bundesarmee erhält am Tage ihrer Zusammenziehung ein eignes Armeezeichen, welches sie neben dem ihrer Landesherrn trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab. VI. Landsturm. Obschon bei dem Landsturm alles auf den örtlichen Verhältnissen, an den Gränzen und im Innern Deutschlands beruhet, folglich die Anordnung desselben vorzüglich eine Angelegenheit der einzelnen Staaten ausmacht, so wird doch die Organisation desselben zur allgemeinen Berathung des Bundestags gezogen werden können, damit auch in dieser Beziehung die gemeinsame Sicherheit durch gemeinsame Anordnungen möglichst bewirkt werde. VII. Bundesfestungen. So wie man in Ansehung der bereits traktatenmäsig bestehenden deutschen Bundesfestungen die militärischen, politischen und administrativen Grundsätze und Verhältnisse ungesäumt berathen und feststellen wird, so soll auch, in Beziehung auf den gesammten Umfang des Bundes und dessen allgemeines Vertheidigungssystem, näher technisch erörtert und bestimmt werden, wo überhaupt Befestigungen in größerem und geringerem Umfange zur Sicherung Deutschlands und zum Behufe eines allgemeinen Vertheidigungsplanes erforderlich sind. VIII. Vertheilung der Militärkosten. Auf eben die Weise, wie man sich zur richtigen Vertheilung der Mannschaftsstellungen über eine Matrikel, als Grundlage der einzelnen Anschläge, vereinigen wird, sollen auch ungesäumt die Grundsätze erörtert werden, um eine Matrikel zur Vertheilung aller sonstigen militärischen Gesammtleistungen festzusetzen. (F. f.)

Kurhessen.

Kassel, den 18. Apr. Der Herzog von Cambrigde ist den 15. d. von hier nach Hannover zurük gereist. — Von dem Inhalte einer Konferenz, welche der königl. preussische Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, auf seiner Durchreise vom Rhein nach Berlin, wo er einen ganzen Tag in Kassel verweilte, mit dem Kurfürsten gehabt hat, wird viel erzählt, aber es wird vielleicht mehr Wichtigkeit derselben beigelegt, als sie wirklich hatte. — Der neue Oberst vom Generalstabe, von Ochs, dessen Benehmen zu mancherlei Urtheilen Veranlassung gegeben hat, versieht seit kurzem nun auch Adjutantendienste bei der Person des Kurfürsten.

Nassau.

Wiesbaden, den 19. Apr. Zur Bestimmung der äussern Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche ist ein landesherrliches Edikt erschienen, das im Wesentlichen folgendes enthält: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau rc. Haben die Nothwendigkeit, die äusseren Verhältnisse der in unserm Herzogthum vereinigten evangelisch-christlichen Kirche derselben entsprechend zu ordnen, erwogen. Wir sind dabei von der in den Lehren des Evangeliums gegründeten Betrachtung ausgegangen, daß die evangelische Kirche oder die gesellschaftliche Vereinigung der Bekenner des evangelischen Glaubens für den Zwek der Erhaltung und Ausbreitung jener, die religiöse Erkenntniß, christliche Gesinnung und das davon ausgehende sittliche Verhalten der Kirchenglieder belebenden Lehren bestehe, und daß die Mittel zur Beförderung dieses geheiligten Zweks in dem Institut des evangelisch-christlichen Lehramtes und in der Einrichtung des evangelisch-christlichen Kultus vorhanden sind. Wir haben also die uns obliegende Fürsorge in Verwaltung der von der göttlichen Vorsehung uns anvertrauten Kirchenregierung für die Wohlfahrt der evangelisch-christlichen Landeskirche auf die Bestimmung der Standesverhältnisse der evangelisch-christlichen Religionslehrer, sodann auf die Vorschriften über Liturgie und die äussern Gesellschaftsverpflichtungen der Kirchenglieder, oder sogenannte Kirchenzucht, endlich auf die Einrichtung einer geregelten Verwaltung des für den Unterhalt der evangelischen Geistlichkeit vorhandenen Standes- und des für den religiösen Kultus der einzelnen Kirchengemeinden bestehenden Kirchenvermögens beschränkt, indem Wir Uns überzeugt halten, daß alle Bestimmungen, welche noch ausser diesen Gegenständen unter der Form einer äussern Kirchenordnung erscheinen könnten, entweder in das allen äussern Einwirkungen durchaus unzugängliche Gebiet der innern evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit, oder zu dem von der Kirche stets in unvereinbarer Trennung bestehenden Umkreis der Staatsgesezgebung gehören, welche allein dazu berufen ist, für das äussere Verhalten der Staatsglieder im staatsbürgerlichen Leben bindende und durch den Hinzutritt der äussern Staatsgewalt aufrecht zu erhaltende Regeln festzusetzen.

(Fortsetzung folgt.)

Sachsen.

Die Leipziger Zeitung meldet aus Dresden vom 13. d.: Se. königl. Maj. haben dem königl. baierischen Staatsminister der Justiz, Heinrich Grafen von Reigersberg, zu Bezeigung Ihrer besondern Achtung und Wohlwollens für denselben, Ihren Hausorden der Rautenkrone zu verleihen geruht.

In Nachrichten aus Dresden in Nürnberger Zeitungen heißt es: Das Ausgleichungsgeschäft zwischen Sachsen und Preussen schien, nach dem Abgange des östreichischen Vermittelungskommissärs, Frhrn. v. Gärtner, nach Wien, aufgeschoben. Oestreich hatte jedoch seinen Wunsch zu erkennen gegeben, daß die Unterhandlungen bald zu Ende gebracht werden möchten. Den 1. d. traf daher der königl. preuß. Staatsrath v. Jordan in Dresden ein, und wurde den Tag darauf von dem König von Sachsen zur Tafel gezogen, wo er sehr ausgezeichnet behandelt wurde. Man glaubt deshalb an eine baldige Beedigung des Ausgleichungsgeschäftes.

Dieselben Zeitungen melden aus Leipzig vom 14. d.: Die Messe dauert nun schon 8 Tage; Verkäufer sind in Menge vorhanden, und an Waaren ist der größte Ueberfluß; allein es herrscht eine allgemeine Klage, daß noch nicht viel abgesezt worden sey ꝛc.

Am 13. d. kam zu Meinungen ein Kurier an, dessen Depeschen, wie man glaubt, sich auf eine Vermählung des Herzogs von Clarence, königl. großbrit. Prinzen, mit der Prinzessin Adelheid von Sachsen-Meinungen beziehen.

Frankreich.

Paris, den 18. Apr. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde über den die indirekten Abgaben betreffenden Titel des Budget abgestimmt. Viele Abänderungen wurden vorgeschlagen, unter andern die Aufhebung der Abgabe auf die Oehleinfuhr; die meisten derselben wurden aber verworfen.

Der König hat gestern durch das Bureau der Pairskammer das von derselben angenommene Douanengesez empfangen. Se. Maj. arbeiteten vor- und nachher mit Monsieur, mit den Ministern des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, und machten dann eine Spazierfahrt nach St. Cloud.

Der Marschall Herzog von Ragusa (Marmont) hat in den Moniteur Nachstehendes einrücken lassen: Eine Flugschrift, unter dem Titel: Mémoires-Correspondances sur les affaires de Lyon, fällt mir eben in die Hände. Ich finde darin zwei angebliche Briefe von mir, wovon ich einen während der 100 (Usurpations-) Tage an den Fürsten von Schwarzenberg, und den andern an Hrn. v. Caulaincourt geschrieben haben soll. Beide Briefe sind falsch und erdichtet, und ich habe zu seiner Zeit sie in allen deutschen Journalen als solche erklärt. Diejenigen, die mich kennen, haben sie nie als von mir herrührend ansehen können, eben so wenig, als jene, welche mich nicht kennen, welche aber die von mir zu Gent herausgekommene Schrift: Reponse à la proclamation datée du golfe de Juan, gelesen haben. Der Kapitän Fabvier hat, indem er gleichzeitig in den französ. Journalen beide Schreiben für unächt erklärte, der Wahrheit gehuldigt, und ist meinen Absichten zuvorgekommen."

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $67\frac{4}{10}$, und die Bankaktien zu 1624 Fr.

Großbritannien.

London, den 13. Apr. Nach einer Verfügung des geheimen Raths vom 11. d. soll die Miliz dieses Jahr für die gewöhnlichen Uebungen nicht zusammengezogen werden. — Man war heute auf der Börse sehr mit einem nächstens dem Parlament vorzulegenden neuen Finanzplane des Kanzlers der Schazkammer beschäftigt, wonach ein neuer Fonds zu $3\frac{1}{2}$ Prozent errichtet werden soll. Alle Besitzer 3prozentiger Fonds sollen gegen einen baaren Zuschuß von 11 Pf. Sterl. vom hundert daran Theil nehmen können. — Admiral Douglas ist vor einigen Tagen von Jamaika zurük hier angekommen. Vor seiner Abreise empfieng er den Besuch eines Einwohners dieser Insel, der 143 Jahr alt, und noch so kräftig ist, daß er den 7 (engl.) Meilen betragenden Weg nach Kingston, wo Adm. Douglas sich befand, hin und her zu Fuß machen konnte.

Oestreich.

Wien, den 15. Apr. Se. k. k. Maj. haben, sagt die heutige Wiener Zeitung, den (bisherigen Privatsekretär des Fürsten von Metternich) Joseph Anton Pilat, Redakteur der unter dem Titel, der östreichische Beobachter, in Wien erscheinenden Zeitschrift, in Berüksichtigung der Verdienste, welche sich derselbe seit dem Jahre 1811 durch die Redaktion dieses Blattes erworben hat, zum wirklichen k. k. Hofsekretär zu ernennen geruht. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu $271\frac{1}{4}$.

Schweiz.

Die gemeinsame Feier des Reformationsfestes mit den Zürcherischen und andern evangelischen Kirchen am 1. Jan kommenden Jahrs ist von Bern abgelehnt worden. — Die Konferenzen über die Bisthumsangelegenheiten, weswegen von Bern und Luzern eine Deputation nach Rom abgeordnet worden, haben, nach Berichten von daher, ihren Anfang genommen. — Die Krankheit hat sich in Graubündten sehr ausgedehnt; die Sterblichkeit ist aber gering, und noch geringer die Ansteckung. — Alle Briefe aus Italien erzählen von Schnee. — In einer kleinen gediegenen Schrift, des Suisses, entgegnet endlich ein schweiz. Gardeoffizier, Hr. Rillier von Genf, den Spottschriften einiger Franzosen.

Türkei.

Konstantinopel, den 10. März. In der Nacht vom 1. auf den 2. d. wurden die Bewohner der Hauptstadt und der umliegenden Gegend durch anhaltende starke Schüsse aus Doppelflinten erschrekt, womit sich einige Trunkenbolde auf einem, unter russischer Flagge segelnden idriotischen Schiffe (von der Insel Hydra, an der Südostküste von Morea) unanständigerweise belustigten. Die von dem Bostandschi Baschi abgeschikten

Garden des Serail's verfügten sich nebst dem Topdschi Baschi (General der Artillerie) sogleich in die Nähe des Schiffes; allein, obwohl lezterer von einem Beamten der russischen Kanzlei begleitet war, brauchte es doch lange Zeit, bis man den Lärm einstellen und die Uebertreter der bestehenden strengen Vorschriften zum Gehorsam bringen konnte. Die Pforte ermangelte nicht, dem Freiherrn v. Stroganoff gleich am folgenden Morgen ihr Mißfallen über die nächtlicher Weile erfolgte Störung der allgemeinen Ruhe zu erkennen zu geben, worauf unverzüglich, auf Befehl des obgedachten Ministers, der Kapitän des Fahrzeugs, an dessen Bord der Unfug geschah, in Fesseln ins russische Gesandtschaftspalais, die Schiffsmannschaft aber in den Bagno abgeführt, und diese Bestrafung mittelst öffentlichen Anschlags mit dem Beisatze kund gemacht wurde, daß bei ähnlichen groben Vergehungen die unter russischer Flagge segelnden Kapitäne zu einer schweren Geldbuße verurtheilt werden, die Matrosen aber auf unbestimmte Zeit das Schiksal der obenerwähnten Bestraften theilen sollten.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

21. April	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens ½7	27 Zoll 8 4/16 Linien	6 1/16 Grad über 0	Südwest	55 Grad	wenig heiter; es tropft
Mittags ½3	27 Zoll 8 1/16 Linien	13 2/16 Grad über 0	Südwest	43 Grad	Mittags etw. Reg.; etw. heit.
Nachts ½10	27 Zoll 8 8/16 Linien	8 8/16 Grad über 0	Südwest	56 Grad	etwas heiter

T o d e s - A n z e i g e n.

Heute früh nach 1 Uhr hat die verwittwete Frau Geistlich-Verwalter Bommer, geb. Schulz, im 77. Lebensjahre, ihre Laufbahn vollendet. Ihren verehrten Verwandten und Bekannten thue ich solches mit der Versicherung kund, daß sie ihrem Herzen stets theuer waren, und daß sie mit der frohen Hoffnung geschieden ist, im bessern Lande mit allen wieder zusammen zu kommen.

Durlach, den 21. April 1818.

Obervogt Müller.

Gestern Nachts gegen 9 Uhr vollendete unser ältestes Mädchen, Sophie, nach kurzem Krankenlager, im 8. Jahre ihres Lebens. Indem ich dieses unsern Verwandten und Freunden anzeige, empfehle ich mich und die Meinen zur stillen Theilnahme und zum fernern Wohlwollen.

Ichenheim, den 20. April 1818.

C. F. Wilhelm, Pfarrer.

T h e a t e r - A n z e i g e.

Donnerstag, den 23. April: Stille Wasser sind betrüglich, Lustspiel in 4 Akten, von Schröder.

Karlsruhe. [Aufforderung des Inhabers einer entkommenen herrschaftl. Schuldurkunde.] Dem rechtmäßigen Eigenthümer der unten beschriebenen herrschaftlichen Schuldurkunde ist dieselbe vor einigen Tagen entkommen. Auf dessen Ansuchen und mit Zustimmung der Großherzogl. Amortisationskasse wird daher der dermalige Inhaber aufgefordert, binnen eines peremptorischen Termins von 6 Wochen, von heute an, bei unterzeichneter Stelle die fragliche Schuldurkunde zu produziren, und sich über deren rechtmäßigen Besitz auszuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Karlsruhe, den 17. April 1818.

Großherzogliches Stadtamt.

Beschreibung der Schuldurkunde.

Dieselbe ist dem Herrn Markgrafen, nachmaligen Großherzog Karl Friedrich zu Baden Königl. Hoheit, im Belauf von 3100 fl. Kapital, zur Landschreiberei Karlsruhe, auf Jungfer Anna Marie Archenholz, d. d. Karlsruhe den 13. Jun. 1792, zu 4 Prozent verzinslich und gegen vierteljährige Aufkündigung im größern Styl ausgestellt, und bis zur Zeit ihres Entkommens noch mit keinem Cessionsschein versehen gewesen.

Meersburg. [Gebäude-Verkauf.] Laut hohem Kreisdirektorialbeschluß vom 11. d., Nr. 5727, soll das Kapuzinerklostergebäude sammt Zugehör zu Markdorf, wobei sich noch der mit einer Mauer umgebene, 1 1/2 Jchrt große Garten befindet, unter Vorbehalt hoher Genehmigung, an den Meistbietenden verkauft werden; unter dem Klostergebäude ist noch ein großer gutgewölbter Keller zu ohngefähr 30 Fuder Wein, nebst einem Speis- und Gemüskeller, wovon der erstere, ohngefähr 12 Fdr. Wein haltend, gewölbt, der 2te hingegen ohngewölbt, befindlich; der Verkauf desselben wird am 1. des künftigen Monats Mai, im Klostergebäude daselbst, in der Früh um 10 Uhr, vorgenommen, wobei bemerkt wird, daß diejenigen Kauflustigen, welche nicht notorisch als bemittelt bekannt sind, sich über ihre Zahlungsfähigkeit mittelst specifiquen obrigkeitlich gefertigten Vermögenszeugnisses auszuweisen, oder einen bekannten vermöglichen Inländer als Bürgen beizubringen haben.

Das Gebäude zu Markdorf kann täglich besichtiget, so wie die Kaufsbedingnisse in der hierortigen Domainenverwaltungskanzlei eingesehen werden; wegen Besichtigung der Gebäude muß sich an den herrschaftl. Hofmeister Schmeh zu Markdorf gewendet werden.

Meersburg, den 14. April 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Kraft.

Karlsruhe. [Klavier zu verkaufen.] Ein gutes Klavier ist zum Verkauf ausgesezt. Von wem, ist im Zeitungs-Komptoir zu erfragen.

Mannheim. [Druckereigehülfen.] Zwei Setzer, die in Accidenz-Arbeiten einige Uebung haben, und ein erfahrner Drucker, der schon an Pressen nach französischer Art gearbeitet hat, werden mit annehmlichen Bedingnissen gesucht

von dem Hofbuchdrucker Kaufmann.